

Amtsverordnung über Parkgebühren in der Gemeinde Wendtorf (Parkgebührenverordnung Wendtorf)

Aufgrund

- des § 6 a Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23.10.2024 (Bundesgesetzblatt I 2024 Seite 323) geändert worden ist,
- des § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 264) sowie
- des § 55 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243, 534), das zuletzt durch Art. 2 Gesetz vom 13.12.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 934) geändert worden ist,

erlasse ich die nachstehende Gebührenordnung als Amtsverordnung:

§ 1

Zweck

Zur straßenverkehrsrechtlichen Überwachung der Parkzeit wird für das Parken auf den in § 2 näher bezeichneten öffentlichen Parkflächen während der Laufzeit der Parkscheinautomaten gemäß § 3 eine Parkgebühr und damit der Wert des Parkraumes für den Benutzer festgesetzt. Soweit hierbei steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes ausgeführt werden, beinhaltet die Parkgebühr nach § 4 die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in der Gemeinde Wendtorf auf den nachfolgend aufgeführten Parkflächen:

1. Parkplatz „Bottsand“ und
2. Parkplatz „Naturerlebnisraum“
3. Parkplatz „Butendiek“

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Parkplätze Nr. 1 „Bottsand“ und Nr. 2 „Naturerlebnisraum“ in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres und für den Parkplatz Nr. 3 „Butendiek“ in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (2) In dem Geltungszeitraum gemäß Absatz (1) besteht die Parkgebührenpflicht täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 1

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | bei einer Parkdauer bis zu 1,00 Stunde | 1,50 EUR |
| 2. | bei einer Parkdauer bis zu 2,00 Stunden | 3,00 EUR |
| 3. | bei einer Höchstparkdauer von 12,00 Stunden | 6,00 EUR |
| 4. | im Rahmen einer Jahresgebühr für Personen ohne Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wendtorf für zwei Kennzeichen | 120,00 EUR |
| 5. | im Rahmen einer Jahresgebühr für Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wendtorf für zwei Kennzeichen | 60,00 EUR |

(2) Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 2

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | bei einer Parkdauer bis zu 0,50 Stunden | 0,00 EUR |
| 2. | bei einer Parkdauer bis zu 1,00 Stunde | 1,50 EUR |
| 3. | bei einer Parkdauer bis zu 2,00 Stunden | 3,00 EUR |
| 4. | bei einer Höchstparkdauer von 12,00 Stunden | 6,00 EUR |

(3) Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 3

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | bei einer Parkdauer bis zu 1,00 Stunde | 2,00 EUR |
| 2. | bei einer Parkdauer bis zu 2,00 Stunden | 4,00 EUR |
| 3. | bei einer Parkdauer bis zu 3,00 Stunden | 6,00 EUR |

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31.05.2025 tritt die Amtsverordnung über Parkgebühren in der Gemeinde Wendtorf vom 15.04.2022 außer Kraft.

Schönberg, 19.05.2025

Amt Probstei
Der Amtsdirektor (örtliche Ordnungsbehörde)
 Knüll 4
 24217 Schönberg

Sönke Körber

Sönke Körber

